

Vorlage
an den
Rat
über den Verwaltungsausschuss,
den Ausschuss für Sport und Ehrenamt
und die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Sportförderung

Die Stadt Helmstedt fördert den Sport nach den städtischen Richtlinien zur Förderung des Sports (aktuell: Stand 01.01.2008).

Diese Richtlinien beinhalten ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten, die von laufenden Bezuschussungen bis hin zu Investitionszuschüssen reichen. Aufgrund der Haushaltssituation ist aber z.B. in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 der Förderbetrag auf insgesamt 110 TEUR „gedeckelt“ worden, so dass - *bezogen auf das Haushaltsjahr 2009* - nur eine Förderung

- nach Buchst. B Ziffern 3 bis 5 der Richtlinien (*und zwar jeweils der Sockelbetrag, Jugendarbeit sowie Pflegekostenzuschüsse*) sowie
- nach Buchst. E Ziffer 13 der Richtlinien (*Übungsleiterzuschüsse*)

erfolgen konnte. Die restlichen in den Richtlinien vorgesehenen Fördermöglichkeiten gingen damit quasi „ins Leere“. Für das laufende Haushaltsjahr ist voraussichtlich eine ähnliche Entwicklung zu erwarten.

Aufgrund ihrer Wortbeiträge im Ausschuss für Sport und Ehrenamt am 25.02.2010 ging die Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine offenbar bislang davon aus, dass der o.a. Förderbetrag von insgesamt 110 TEUR vollständig und unvermindert ausschließlich innerhalb der vorstehenden Richtlinien zur Aufteilung gelangt(e). Da aber teilweise seit mehreren Jahrzehnten aufgrund politischer Beschlüsse bzw. regelmäßigen Verwaltungshandelns Teilbeträge für andere (aber gleichwohl) sportbezogene Aufwendungen ausgekehrt wurden, hat sich eine tiefgehende Diskussion über die Mittelaufteilung und der Wunsch nach einer vollständigen – *und mit Geldbeträgen belegten* – Aufklärung dieses Sachverhalts ergeben.

Dies vorangestellt, ist die Verwaltung beauftragt worden, lückenlos darzustellen, welche Beträge – *quasi losgelöst von den Sportförderrichtlinien oder zumindest darüber hinausgehend* – ausgezahlt wurden. Gleichzeitig soll eine synoptische Aufstellung über Zahlungen „außerhalb der Richtlinien“ als Anlage den Sportförderrichtlinien beigelegt werden, um transparent

darzustellen, in welcher Höhe die zur Verfügungen stehenden Sportfördermittel durch die jeweiligen Einzelbeträge von vornherein reduziert sind.

Als Anlage 1 zu dieser Vorlage ist eine Aufstellung über die Verwendung der bereitgestellten Sportfördermittel im Haushaltsjahr 2009 beigelegt. Daraus sind vereinsweise die ausgezahlten Einzelbeträge in den beiden o.a. Förderbereichen sowie die in der Diskussion befindlichen „Sonderregelungen“ ersichtlich, die sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

Zuschüsse zur Leibesertüchtigung (Sockelbetrag, ggf. zzgl. Zuschüsse für Jugendarbeit, ggf. zzgl. Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten); vgl. Buchst. B., Zi. 3 bis 5 der Förderrichtlinien:	56.615,00 EUR
Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter; vgl. Buchst. E., Zi. 13.2 der der Förderrichtlinien:	48.387,10 EUR
„Sonderregelungen“:	4.997,90 EUR
Gesamt:	110.000,00 EUR

Anlage 2 zur Vorlage ist zusätzlich zu entnehmen, wie sich die ausgezahlten Sportübungsleiterzuschüsse zusammensetzen und an welche Vereine Zahlungen geleistet werden. Außerdem ist der Schriftwechsel mit dem Kreissportbund beigelegt, wonach die Auszahlung der Übungsleiterzuschüsse für das 2. Halbjahr 2009 nur noch in Höhe der zur Verfügung stehenden Restmittel erfolgen konnte.

Die gewünschte synoptische Aufstellung über Zahlungen „außerhalb der Richtlinien“, die in dieser oder ähnlicher Form als Anlage III den *Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen* beigelegt werden könnte, ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt. Der Gesamtbetrag schließt mit rd. 9,9 TEUR ab. Die Differenz zu den o.a. „Sonderregelungen“ in Höhe von 4.997,90 EUR ergibt sich dadurch, weil unter den lfd. Nummer 1 bis 5 der Anlage 3 aus Sicht der Verwaltung in diesem Sachzusammenhang durchaus zu erwähnende Positionen erfasst sind. Die verbleibenden lfd. Nr. 6 bis 14 ergeben in der Summe aber exakt den o.a. Gesamtbetrag für „Sonderregelungen“ von 4.997,90 EUR.

Aus der Spalte „Fördergrundlage / Bemerkungen“ der Anlage 3 ist zu entnehmen, seit wann und auf welcher Grundlage bestimmte Bezuschussungen oder Kostenübernahmen erfolgen. Leider war es auch trotz erheblicher Suche in den Vorgängen und ergänzend im Archiv nicht möglich, die teilweise bis 1970 zurückreichende „Historie“ umfassend und lückenlos aufzuklären.

Fraglich bei alledem ist aber, ob durch etwaige entsprechende Ratsbeschlüsse bzw. durch Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis die in der Anlage 3 aufgelisteten Förderleistungen in Gesamtheit oder teilweise für die Zukunft aufgehoben und nicht mehr fortgeführt werden müssen, oder ob die jeweiligen Zuschussempfänger aufgrund teilweise jahrzehntelanger Übung einen Vertrauensschutz erworben haben, der eine Fortführung aus Rechtsgründen zwingend erfordert.

Das Ganze wurde zwischenzeitlich einer rechtlichen Überprüfung unterzogen, die angesichts der teilweise nur lückenhaft vorhandenen Altvorgänge zwangsläufig kein abschließendes Ergebnis haben konnte.

Allgemein ist auf jeden Fall herauszustellen, dass nach gefestigter Rechtsprechung z.B. Sportförderrichtlinien nicht schon allein durch ihr Vorhandensein bestimmte Rechte für Vereine begründen. Vielmehr sei danach entscheidend, wie die jeweilige Bewilligungsbehörde diese Richtlinien im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis anwende und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes gebunden sei. Auch könne nach der Rechtsprechung ein durch Richtlinien festgelegtes Förderprogramm aus sachlichen Gründen geändert oder aufgehoben werden. Ferner sei die Bewilligungsbehörde sogar stets befugt, zur Gegensteuerung von Fehlentwicklungen (z.B. bei finanziellen Engpässen) ihre Zuwendungspraxis zu ändern. Im Falle zwischenzeitlich erkannter Rechtsverstöße sei sie nach der Rechtsprechung sogar verpflichtet, eine Änderung der Zuwendungspraxis herbeizuführen. Dementsprechend habe ein Zuschussempfänger auch keinen Anspruch auf Beibehaltung einer allgemeinen Subventionspraxis, die sich nicht mehr mit den rechtlichen Vorgaben vereinbaren lasse. Bei einer Veränderung der Bewilligungspraxis sei allerdings das verfassungsrechtlich verbürgte Gebot des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen.¹

Unter Anwendung dieser Maßstäbe dürfte nach unserer Einschätzung bei Änderungen ein Vertrauenstatbestand aber nicht vorliegen, wenn Zahlungen gleichermaßen für alle gemäß den jeweils geltenden Sportförderrichtlinien erfolgt sind oder wenn Zahlungen ausdrücklich auf Widerruf geleistet wurden. Auf der anderen Seite ist eine Vertrauenstatbestand bzw. eine rechtliche Verpflichtung aber immer dann denkbar, wenn Zuwendungen auf vertraglicher Basis wie z.B. einem Erbbaurechtsvertrag erfolgt sind oder aber ohne Widerrufsvorbehalt über viele Jahre auf Basis einer Einzelfallentscheidung aus besonderem Grund geleistet werden (es sei denn, dieser Grund existiert nicht mehr).

Wie dargestellt, hat es über die Jahre (teilweise sogar Jahrzehnte) mehrere Einzelfallentscheidungen außerhalb der Sportförderrichtlinien gegeben, bei denen sich nicht mehr exakt und lückenlos feststellen lässt, auf welcher Grundlage (politischer Beschluss, Verwaltungsentscheidung) und in welcher Form (z.B. Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, Anerkenntnis der Richtlinien) Bezuschussungen erfolgten. Insoweit kann zu einem eventuellen Vertrauensschutz rechtlich keine abschließende Aussage getroffen werden, zumal es über die Jahre mehrere Einzelfallentscheidungen außerhalb der Richtlinien gegeben hat.

Grundsätzlich wäre es nach alledem denkbar, die in Anlage 3 aufgelisteten Förderungen (mit Ausnahme der Nr. 14, da vertragliche Bindung) durch Ratsbeschluss aufzuheben. Falls sich ein Verein bei einer solchen Aufhebung auf Vertrauensschutz berufen sollte, müsste der Verein selbst die Voraussetzungen dafür nachweisen. Den Verein träfe insoweit die Beweislast.

Es ist zu entscheiden, wie künftig mit den fraglichen Förderungen umgegangen werden soll, zumal auch für die Folgejahre bis einschließlich Haushaltsjahr 2013 nach der Finanzplanung „gedeckelte“ 110 TEUR eingeplant sind.

¹ OVG Lüneburg, Ur. v. 29.06.1998 – 11 L 4882/95 – m.w.N., VG Braunschweig, Ur. v. 25.01.2005 – 5 A 38/04

Da die Beschlussfassung über die künftige Ausgestaltung der fraglichen Sportförderungen in absehbarer Zeit sicherlich noch nicht abgeschlossen werden kann, wurden angesichts des zeitlich fortgeschrittenen Haushaltjahres die Förderbeträge des laufenden Haushaltsjahres zwischenzeitlich – wie in den Vorjahren – ausgezahlt.

Es wird um Kenntnisnahme und Diskussion über die weitere Verfahrensweise gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlagen

Verwendung der bereitgestellten Sportfördermittel im Haushaltsjahr 2009

Haushaltsansatz laut Haushaltsplan 2009:	110.000,00 EUR
insgesamt ausgezahlte Fördermittel im Haushaltsjahr 2009:	110.000,00 EUR
Differenz Ansatz - Ist im Haushaltsjahr 2009:	0,00 EUR

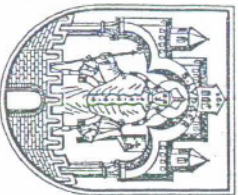
Einzelaufstellung über die im Haushaltsjahr 2009 erbrachten Zahlungen:

Förderbereich	Verein	Betrag 2009	Bemerkung
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Behinderten-Sportverein Helmstedt e.V.	226,50 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Boxfreunde v. 1929 Helmstedt e.V.	240,50 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Budokan Helmstedt e.V.	258,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Eisenbahn Schieß- und Sportverein v. 1930 e.V.	128,50 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	F.C. Türk Gücü Helmstedt e.V.	1.325,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Helmstedter Schachverein v. 1894 e.V.	160,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Helmstedter Schützenbruderschaft von 1370 e.V.	1.325,00 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 1 des Anlagenentwurfs)
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Helmstedter Sportverein v. 1913 e.V.	16.363,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Helmstedter Tennisverein e.V.	2.289,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Kleingartenverein Magdeburger Tor e.V.	125,00 €	für Schießsportübungen
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Luftsportverband Helmstedt e.V.	1.346,00 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 2 des Anlagenentwurfs)
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	REHA-Sport Helmstedt e.V.	177,50 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	1.657,50 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 3 des Anlagenentwurfs)
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Schützengesellschaft Emmerstedt e.V. von 1855	770,50 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 4 des Anlagenentwurfs)
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Schützenverein Barmke von 1877 e.V.	816,00 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 5 des Anlagenentwurfs)
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Sportverein Emmerstedt von 1919 e.V.	4.225,50 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 8 des Anlagenentwurfs)
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Sportverein Germania Helmstedt e.V.	762,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Turn- und Sportverein Barmke von 1906 e.V.	6.837,50 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Turn- und Sportverein von 1849 Helmstedt e.V.	14.477,50 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Turn- und Sportverein Fichte von 1893 Helmstedt e.V.	1.894,50 €	

Förderbereich	Verein	Betrag 2009	Bemerkung
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Turnklub Helmstedt e.V.	1.078,00 €	
B., Zi. 3 bis 5 der RL*	Werner's Dartclub e.V.	132,00 €	
Zwischensumme 1		56.615,00 €	
E., Zi. 13.2 der RL*	Sportübungsleiter 1. Halbjahr 2009	24.000,00 €	Abschlagszahlung für das 1. Halbjahr 2009 an den KSB
E., Zi. 13.2 der RL*	Sportübungsleiter 2. Halbjahr 2009	24.387,10 €	Abschlagszahlung für das 2. Halbjahr 2009, Restzahlung 1. Halbjahr
Zwischensumme 2		48.387,10 €	
"Sonderregelung"	DLRG e.V. Ortsgruppe Helmstedt	600,00 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 6 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.	552,74 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 9 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Helmstedter Sportverein von 1913 e.V.	586,36 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 10 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Kegelsportverein Helmstedt und Umgebung e.V.	600,00 €	Zuschussgewährung lt. VA-Beschluss vom 05.08.1982; dem Verein stünde nach den RL * aber für 2009 ein Sockelbetrag von 125 EUR sowie ein Zuschuss für die Jugendarbeit (Pro-Kopf-Betrag von 3,50 EUR) zu. Die Pauschale ist vergleichsweise um rd. 400 EUR höher.
"Sonderregelung"	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	339,28 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 11 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	712,16 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 14 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Sportverein Emmerstedt von 1919 e.V.	800,00 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 8 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Turn- und Sportverein Fichte von 1893 Helmstedt e.V.	776,04 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 12 des Anlagenentwurfs)
"Sonderregelung"	Turn- und Sportverein von 1849 Helmstedt e.V.	31,32 €	siehe Ausführungen im Entwurf der Anlage III zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt (vgl. lfd. Nr. 13 des Anlagenentwurfs)
Zwischensumme 3		4.997,90 €	
Endsumme		110.000,00 €	

B., Zi. 3 bis 5 der RL* = Zuschüsse zur Leibesertüchtigung (Sockelbetrag zzgl. Zuschüsse für Jugendarbeit zzgl. Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten)

E., Zi. 13.2 der RL* = Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter



STADT HELMSTEDT

Der Bürgermeister

Ab in die
Mittel!
Die City-Offensive
Niedersachsen

abg.: 27 MÄR. 2009

Stadt Helmstedt, Postfach 16 40, 38336 Helmstedt

Kreissportbund Helmstedt e.V.
Herrn Bartels
Braunschweiger Tor 17
38350 Helmstedt.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Gemeindeorgane, Jugend, Schulen
und Sport

Frau Henneicke
Neumärker Str. 1, 3. OG
Tel.: (05351)17-1242

heike.henneicke@stadt-helmstedt.de
Rathaus, Markt 1 38350 Helmstedt
Telefon: (05351) 170 Vermittlung
Telefax (05351) 595714
Steuer-Nr. 28/200/03006
USt-IdNr. DE115861636
E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de
Internet: <http://www.stadt-helmstedt.de>
Mo bis Fr 08.30 – 12.15 Uhr
Mo und Do 14.00 – 17.00 Uhr

P (nur für PKW)

Holzberg

Datum und Zeichen Ihres Schreiben (Bei Antwort bitte angeben)
Aktenzeichen der Stadt
12

Datum
26.03.2009

Sportübungsleiterzuschuss 2009

Sehr geehrter Herr Bartels,

den uns vorgelegten Verwendungsnachweis für das 2. Halbjahr 2008 haben wir geprüft.

Die Abschlagszahlung für das 1. Halbjahr 2009 in Höhe von 24.000 € werden wir in den nächsten Tagen auf das Konto 5 321 724 bei der Nord/LB Helmstedt überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Treu)

212.d.4

Neue

12980-1

Auflage 2

mit Anlage 2



im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

KreisSportBund Helmstedt e.V., BS Tor 17, 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Jugend und Sport
Postfach 1640
38336 Helmstedt

Stadt Helmstedt

16. FEB. 2009

Dst.

12.40 Uhr

Geschäftsstelle	Braunschweiger Tor 17 38350 Helmstedt
bearbeitet von	Hans-Karl Bartels
Telefon	05351-5319 0
Telefax	05351-5319-30
Email	info@ksb-helmstedt.de
URL	http://www.ksb-helmstedt.de
Datum	13. Februar 2009

*Hu - Gebührensicherung
liegt noch nicht vor.
für Abz.*

Verwendungsnachweis ÜL-Zuschüsse im 2. Hj 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
für das 2. Halbjahr 2008 haben wir folgende kommunalen Zuschüsse an die Sportver-
eine der Stadt Helmstedt überwiesen:

Die entsprechenden Kopien und die Zusammenstellung sind diesem Schreiben als An-
lagen beigelegt.

erhaltene kommunale Zuschüsse 2. Hj '08	22.981,00 €
weitergeleitete Zuschüsse 2. Hj '08	-22.981,00 €
Differenz 1. Hj '08	0,00 €.
erbetener kommunaler Vorschuss 1. Hj '09	24.000,00 €
Differenz 2. Hj '08	0,00 €
Erbetener Überweisungsbetrag	<u>24.000,00 €</u>

Wir bitten um Überweisung.

Mit freundlichen Grüßen

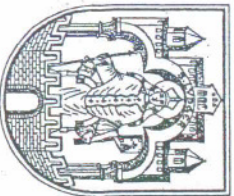
K. Beck

*Rechnung richtig
mit Überweisung*

Volksbank Helmstedt Norddeutsche Landesbank
BLZ 271 900 82 BLZ 250 500 00
Kto 11986 500 Kto 5 321 724

Sportübungsleiterzuschuss f. 2. HJ 2008	Anzahl d. Übungsleiter	Anzahl d. Übungsstunden	Zuschuss €
Schützenverein Barmke v. 1877	1	96,0	192,00
TSV Barmke v. 1906 e.V.	20	1.899,0	3.606,00
SV Emmerstedt v. 1919 e.V.	10	657,0	1.307,00
Boxfreunde v. 1929 Helmstedt e.V.	3	222,0	444,00
Budokan Helmstedt e.V.	4	325,5	651,00
HSV v. 1913 e.V.	59	3.932,5	7.673,00
Kegelsportverein Helmstedt u. Umgebung e.V.	2	146,0	292,00
Luftsportverband Helmstedt e.V.	3	288,0	576,00
SV Germania Helmstedt e.V.	19	1.503,0	2.814,00
TSV v. 1849 Helmstedt e.V.	37	2.465,0	4.738,00
Turnklub Helmstedt v. 1889 e.V.	6	440,0	688,00
gewährter Zuschuss: 22.981 €		Ausgaben:	22.981,00

nach Anlage 2



STADT HELMSTEDT

Der Bürgermeister

Ab in die
Mitte!
Die City-Offensive
Niedersachsen

absch. 01.10.2009

Stadt Helmstedt, Postfach 16 40, 38336 Helmstedt

Kreissportbund Helmstedt e.V.
Herrn Bartels
Braunschweiger Tor 17
38350 Helmstedt

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Jugend, Schulen, Sport
und Städtepartnerschaften

Frau Henneicke

Neumärker Str. 1, 3. OG

Tel.: (05351) 17-1242

heike.henneicke@stadt-helmstedt.de

Rathaus, Markt 1 38350 Helmstedt

Telefon: (05351) 170 Vermittlung

Telefax (05351) 595714

Steuer-Nr. 28/200/03006

USt-IdNr. DE115861636

E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Internet: <http://www.stadt-helmstedt.de>

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 08.30 – 12.15 Uhr
Mo und Do 14.00 – 17.00 Uhr

P (nur für PKW)

Holzberg

Datum und Zeichen Ihres Schreiben
(Bei Antwort bitte angeben)
Aktenzeichen der Stadt
12

Datum
01.10.2009

Sportübungsleiterzuschuss 2009

Sehr geehrter Herr Bartels,

den uns vorgelegten Verwendungsnachweis für das 1. Halbjahr 2009 haben wir geprüft.

Die von Ihnen gewünschte Abschlagszahlung für das 2. Halbjahr 2009 in Höhe von 24.500 € zuzüglich des Fehlbetrages für das 1. Halbjahr 2009 in Höhe von 262,50 € - somit insgesamt 24.762,50 € - können wir in der genannten Summe leider nicht gewähren.

Die Auszahlung des Sportübungsleiterzuschusses für das 2. Halbjahr 2009 kann lediglich in Höhe der noch vorhandenen Restmittel von **24.387,10 €** erfolgen. Diesen Betrag werden wir in den nächsten Tagen auf das Konto 5 321 724 bei der Nord/LB Helmstedt überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Musial)

2/ 2. d. 4.

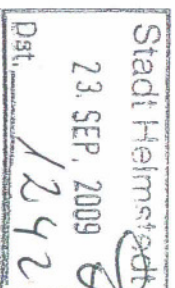
noch Anlage 2



im Landessportbund Niedersachsen e.V.

KreisSportBund Helmstedt e.V., BS Tor 17, 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Jugend und Sport
Postfach 1640
38336 Helmstedt



Geschäftsstelle	Braunschweiger Tor 17 38350 Helmstedt
bearbeitet von	Hans-Karl Bartels
Telefon	05351-5319 0
Telefax	05351-5319-30
Email	info@ksb-helmstedt.de
URL	http://www.ksb-helmstedt.de
Datum	20 September 2009

Verwendungsnachweis ÜL-Zuschüsse im 1. Hj 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
für das 1. Halbjahr 2009 haben wir die kommunalen Zuschüsse an die Sportvereine der Stadt Helmstedt überwiesen:

Die entsprechenden Kopien und die Zusammenstellung sind diesem Schreiben als Anlagen beigelegt.

erhaltene kommunale Zuschüsse 1. Hj '09	24.000,00 €
weitergeleitete Zuschüsse 1. Hj '09	-24.262,50 €
Fehlbetrag/Überschuss 1. Hj '09	262,50 €
erbetener kommunaler Vorschuss 2. HJ '09	24.500,00 €
Fehlbetrag/Überschuss 1. Hj '09	262,50 €
Erbetener Überweisungsbetrag	<u>24.762,50 €</u>

Wir bitten um Überweisung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Rechnerisch richtig
mit
H. Bartels

Rest: 84.389,10 €

Volksbank Helmstedt
BLZ 271 900 82
Kto 11986 500

Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00
Kto 5 321 724

Sportübungsleiterzuschuss f. 1. HJ 2009	Anzahl d. Übungsleiter	Anzahl d. Übungsstunden	Zuschuss €
Schützenverein Barmke v. 1877	1	96,0	192,00
TSV Barmke v. 1906 e.V.	21	2.016,0	4.032,00
SV Emmerstedt v. 1919 e.V.	9	522,0	1.044,00
Boxfreunde v. 1929 Helmstedt e.V.	3	245,0	490,00
Budokan Helmstedt e.V.	4	342,5	648,00
HSV v. 1913 e.V.	59	3.978,5	7.956,50
Kegelsportverein Helmstedt u. Umgebung e.V.	2	146,0	292,00
Luftsportverband Helmstedt e.V.	3	288,0	576,00
SV Germania Helmstedt e.V.	19	1.478,0	2.956,00
F.C. Türk Gücü Helmstedt e.V.	2	192,0	384,00
TSV v. 1849 Helmstedt e.V.	40	2.558,0	5.116,00
TSV Fichte 189 Helmstedt e.V.	3	288,0	576,00
gewährter Zuschuss: 24.000 €		Ausgaben:	24.262,50

noch Anlage 2

Entwurf

Anlage 3

Anlage III

zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Folgende Sonderregelungen bestehen:

[illegible]

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen
3	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Reitanlage	1.200,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Reitanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage – analog – verwiesen. <i>[Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]</i>
4	Schützengesellschaft Emmerstedt e.V. von 1855	Schießanlage	600,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Schießanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. <i>[Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]</i>
5	Schützenverein Barmke von 1877 e.V.	Schießanlage	600,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Schießanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. <i>[Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]</i>
6	DLRG e.V. Ortsgruppe Helmstedt	Allgemeine Sportförderung	600,00 EUR	Die Pauschale wurde ursprünglich am 16.04.1975 mit 1.500,00 DM beschlossen. Die Zuschusshöhe wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.08.1982 auf 1.200,00 DM festgesetzt (jetzt umgerechnet und gerundet auf 600,00 EUR).
7	Kegelsportverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Zuschuss zu den Mietkosten einer Kegelbahn	600,00 EUR	Die Zuschusshöhe wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.08.1982 auf 1.200,00 DM festgesetzt (jetzt umgerechnet und gerundet auf 600,00 EUR).
8	Sportverein Emmerstedt von 1919 e.V.	Übernahme der Kosten für die Rasenmähd durch den Betriebshof der Stadt Helmstedt	800,00 EUR	Nach § 2 Ziff. 1 a) des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Gemeinde Emmerstedt und dem SV Emmerstedt vom 27.02.1974 werden die Rasenflächen mit dem (seinerzeit) gemeinsam angeschafften Rasenmäher so oft von der Gemeinde Emmerstedt gemäht, wie es für den Rasen und die Spielfläche erforderlich ist. Ein Kostenausgleich ist im Vertrag nicht geregelt. Mit § 1 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ist die Stadt Helmstedt Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Emmerstedt geworden. Es erfolgt regelmäßig eine Kürzung des Pflegekostenzuschusses für vereinseigene Anlagen um ein Drittel, da der Sportplatz vom Betriebshof der Stadt Helmstedt gemäht wird. Eine solche Kürzung wird in diesem Umfang seit dem Jahr 1991 vorgenommen (bis dahin laut Aktenlage jährlich lediglich 300,00 DM). Ab dem Jahr 2010 erfolgt aus kassenrechtlichen Gründen der internen Leistungsverrechnung die Buchung über ein eigenes Sachkonto, d.h. die kostenmäßige Abwicklung geschieht <u>außerhalb</u> der Sportförderungsmittel und mindert diesen Betrag dadurch nicht (mehr).
9	Helmstedter Schützenbrüderschaft	Übernahme der Straßenreinigungs-	** 552,74 EUR	Die Übernahme dieser städtischen Abgabeforderung aus Mitteln

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen
	von 1370 e.V.	gebühren (anteilig)		der Sportförderung erfolgt nach Aktenlage regelmäßig mindestens seit den 80er Jahren. Hinweise auf eine Ermessensentscheidung (politische Beschlüsse etc.) zur Kostenübernahme konnten den Vorgängen (einschließlich Archiv) allerdings nicht entnommen werden. Gleichwohl ist einem Gesprächsvermerk vom 21.05.1970 zu entnehmen, dass für Sportvereine Straßenreinigungsgebühren zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen übernommen werden sollten. Ob sich diese Entscheidungsvorbereitung auch auf konkret diese Erstattung bezog, ist dem Vorgang nicht mehr zweifelsfrei zu entnehmen.
10	Helmstedter Sportverein von 1913 e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 586,36 EUR	Auf Ratsbeschluss vom 08.07.1971 werden die dem Verein entstehenden Straßenreinigungsgebühren bis auf Widerruf erstattet. Dieser Beschluss wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags gefasst, um eine unzumutbare Mehrbelastung einzelner Vereine gegenüber anderen Sportvereinen zu vermeiden.
11	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 339,28 EUR	Es wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 9 entsprechend verwiesen.
12	Turn- und Sportverein Fichte von 1893 Helmstedt e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 776,04 EUR	Durch Verwaltungsentscheidung vom 30.01.2006 erfolgt fortan eine jährliche Erstattung der Straßenreinigungsgebühren, um eine Gleichbehandlung mit den Sportvereinen herbeizuführen, die Sportplatzanlagen im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages mit der Stadt Helmstedt überlassen erhalten haben.
13	Turn- und Sportverein von 1849 Helmstedt e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 31,32 EUR	Auf Ratsbeschluss vom 29.07.1971 werden die dem Verein entstehenden Straßenreinigungsgebühren bis auf Widerruf erstattet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 10 verwiesen.
14	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Pachtfreie Überlassung von Flächen	712,16 EUR	Mit dem Verein ist die pachtfreie Überlassung der Flächen mit Pachtvertrag vom 30.05.1997 für die Dauer des Erbbaurechtsvertrages (dieser endet am 30.06.2013) vereinbart. Der der Stadt insoweit entgehende Pachtzins wird aus dem Budget des Fb 12 – aus Sportfördermitteln – getragen (verwaltungsinterne Regelung).

* Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (gültig ab 01.01.2008)

** Stand: Haushaltsjahr 2009; die Betragshöhe unterliegt Gebührenanpassungen durch den Rat der Stadt Helmstedt